

Verfolgung schuldiger Heerführer.

In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung wird ein Bericht des Ausschusses für Heerwesen zur Verhandlung gelangen betreffend den Antrag über die Feststellung der Verantwortlichkeit und allfällige strafgerichtliche Verfolgung höherer Führer und deren Organe im gegenwärtigen Kriege. In diesem Bericht heisst es unter anderem:

Neben den ungeahnten Leistungen der Truppen und der beispiellosen Opferwilligkeit der Bevölkerung hat der Weltkrieg auch verhängnisvolle Begleitererscheinungen und folgenschwere, auf alte und tiefliegende Ursachen zurückzuführende Auswüchse zutage gefördert, die die Widerstandskraft der Truppen und der Hinterlandsbevölkerung lähmten und eine der großen Ursachen des schließlichen Zusammenbruches des Heeres und des Staates wurden. Schwerverwiegende Missethate zeigten sich unter anderem in der Heeresverwaltung und in der

Heerführung. Nicht bloß in den kämpfenden Heeresstellen, sondern auch in der Bevölkerung des Hinterlandes nahm man wahr, daß die Heerführung vielfach nicht mit jener Gewissenhaftigkeit und mit jenem Gefühl der Verantwortlichkeit für das Staatsinteresse und für das Wohl der ihrer Führung anvertrauten Truppen vorgegangen ist, die angesichts der außerordentlichen Tragweite ihrer Handlungen erforderlich gewesen wären.

Erschreckend war auch die Verständnislosigkeit, mit der vom ersten Tage der Mobilisierung an militärische Organe den Erfordernissen und Bedürfnissen der Zivilbevölkerung gegenübertraten. Auch die Zensur — übrigens auch eine Frucht mangelnder militärischer Einsicht — war mit-schuldig daran, wenn wegen mangelnder Führung zwischen Hinterland und Armee im Felde nicht wahre Berichte über die Vorgänge am Kriegsschauplatz, sondern widerwärtige Gerüchte die Quelle der Urteile im Hinterland wurden. Der Glaube an einen Erfolge und an die Fähigkeiten unserer Heerführung wurde erschüttert. Sowohl zu Beginn als im weiteren Verlauf des Krieges war die Möglichkeit verschlossen, Klarheit über den Umfang der begangenen Verstöße, Mißhandlungen und Mißbräuche zu gewinnen. Vielfach wurde infolge dieser Umstände vielleicht eine Schuld angenommen, wo sie nicht vorhanden war. Jedenfalls haben die auf den Trümmern des alten Staates neu entstandenen Gemeinwesen ein Recht, nunmehr die Wahrheit zu erfahren.

Das vorliegende Gesetz verfolgt den Zweck, soweit es möglich ist, die Wahrheit an den Tag zu bringen. Es soll zunächst Klarheit geschaffen werden. Es sollen aber auch, wenn ein strafbares Verschulden vorliegt, im Wege eines noch möglichen Strafverfahrens die Schuldigen der verdienten Strafe zugeführt werden.

Es ergibt sich von selbst die Beschränkung auf die wichtigsten Ereignisse und auf die mit einer größeren Verantwortung ausgestatteten Personen. Andernfalls würde die Durchführung an der ungeheuren Masse der Vorkommnisse scheitern. Jedoch muß schon hier hervorgehoben werden, daß es sich bei einer Beschränkung der kommissionellen Untersuchung auf einen engeren Kreis besonders verantwortlicher Personen keineswegs darum handelt, alle übrigen Beteiligten außer Verantwortung zu stellen. Auch diese bleiben verantwortlich und können, strafrechtlich verfolgt werden, nur sind sie nicht dem besonderen Verfahren dieses Gesetzes unterworfen, sondern der ordentlichen Gerichtsbarkeit.